

---

# Merkblatt Selbstdeklaration Baukontrolle

## Gesetzliche Grundlage

Die Baubehörde kann die Baukontrolle selber durchführen. Sie kann sie im Rahmen der Selbstdeklaration auch der Bauherrschaft übertragen (Art. 150 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)). Gemäss Art. 24 Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV, sGS 731.11) wird dafür das einheitliche Selbstdeklarationsformular des Baudepartements des Kantons St.Gallen verwendet.

## Anwendungsfälle

- Die Selbstdeklaration ermöglicht unbürokratische und einfache Verfahren in unproblematischen Fällen.
- Das Formular kann vor allem für Baugesuche im Meldeverfahren verwendet werden (JuMi 2006 I Nr. 4, JuMi 1998 II Nr. 4).
- Das Formular kann nicht bei Fällen angewendet werden, wenn die Mitwirkung einer kantonalen Stelle erforderlich ist.

## Baukontrolle

- Die Gemeinde entscheidet mit der Baubewilligung zusammen, ob das Selbstdeklarationsformular zu Anwendung kommt. Das Formular liegt der Baubewilligung bei.
- Die Bauherrschaft schickt spätestens 20 Tage nach Fertigstellung der Bauarbeiten oder Bezug das Formular an die Gemeinde zurück.
- Die Gemeinde wird mit dem Selbstdeklarationsformular nicht von ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht entbunden. Die Gemeinde kann trotz Selbstdeklaration Kontrollen durchführen.